

# SCHNEIDER-WÜLSER-STIFTUNG

## STIFTUNGSREGLEMENT

Gestützt auf Art 4 der Stiftungsurkunde vom 11. Juni 2007 erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Der Stiftungszweck gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde ermöglicht namentlich die Unterstützung einmaliger Aktivitäten von einzelnen Schulklassen oder ganzen Schulen der Volksschule in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Umweltschutz, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Kanton Aargau, einer aargauischen Region oder Gemeinde oder einer aargauischen Persönlichkeit stehen und deren Finanzierung nicht oder nur teilweise durch die öffentliche Hand erfolgt.

<sup>2</sup> Von der Stiftung nicht unterstützt werden insbesondere jährlich wiederkehrende Veranstaltungen wie Schulreisen, Lager, Besuche von Museen oder Theater- und Konzertaufführungen und Exkursionen im üblichen Rahmen.

### § 2 Finanzielle Unterstützungen

<sup>1</sup> Schriftliche und begründete Gesuche gemäss Art. 2 der Statuten können jederzeit eingereicht werden. Die Zusprechung erfolgt einmal jährlich gemäss § 3.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin hat den Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Stiftungszweck zu erbringen.

<sup>3</sup> Erstreckt sich ein Projekt über mehrere Jahre, können wiederkehrende Beiträge höchstens auf eine Zeitdauer von fünf Jahren zugesprochen werden. Für eine Verlängerung ist ein neues Gesuch mit aktuellen Unterlagen einzureichen.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

### § 3 Beiträge für Schulprojekte

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat schreibt zweimal jährlich im Januar und im Juni im Schulblatt Aargau/Solothurn die Möglichkeit der Gewährung von Beiträgen für das nächstfolgende Schuljahr aus. Es weist darin auf die Kriterien der Beitragsberechtigung hin.

<sup>2</sup> Gesuche sind jeweils bis zum 15. März bzw. 15. September einzureichen.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat eröffnet seinen schriftlichen Entscheid innerhalb von sechs Wochen nach dem jeweiligen Eingabetermin. Der Entscheid ist endgültig.

